

Tipps und Hinweise

- | | |
|--|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler | 1 |
| <p>Modernisierung: Was sich künftig bei der Abgabe der Steuererklärung ändert</p> <p>Aufteilungsverbot: Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur</p> | |
| 2. ... für Unternehmer | 2 |
| <p>Termingeschäfte: Der Verlustverrechnung dürfen Zügel angelegt werden</p> <p>Ausschüttungen: Einlagenrückgewähr einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im EU-Ausland</p> <p>Hotelumsätze: Überlassung von Parkplätzen unterliegt 19%iger Umsatzsteuer</p> | |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| <p>Maserati: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Dienstwagens gilt für alle</p> | |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 4 |
| <p>Pflichtveranlagung: Wann müssen Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben?</p> | |
| 5. ... für Hausbesitzer | 4 |
| <p>5%-Grenze: Wann ist ein Disagio sofort als Werbungskosten abziehbar?</p> | |

Wichtige Steuertermine September 2016

- 12.09. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 12.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.09.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Modernisierung

Was sich künftig bei der Abgabe der Steuererklärung ändert

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ verabschiedet. Es sieht unter anderem folgende Änderungen vor:

Frist für die Abgabe der Steuererklärung

Wird Ihre Steuererklärung von uns erstellt, muss sie künftig erst zwei Monate später als bisher, also **bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres**, beim Finanzamt eingegangen sein. Andernfalls setzt das Finanzamt ab 2019 sofort Verspätungszuschläge fest - einen Ermessensspielraum hat es dann nicht mehr.

Das Finanzamt darf die **Steuererklärung vorab anfordern**. Wer beispielsweise seine Steuerklärungen früher nicht oder nur verspätet abgegeben hat, muss damit rechnen, dass seine Frist künftig schon vor dem 28.02. des Zweitfolgejahres endet. Auch bei hohen Nachzahlungen in der Vergangenheit oder bei einer bevorstehenden Betriebsprüfung kann das Finanzamt die Steuererklärung früher anfordern.

Belege sind nicht mehr zwingend einzureichen

Steuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Spendenbescheinigungen müssen Sie künftig nur noch mit der Steuererklärung einreichen, wenn es das Finanzamt verlangt. Die Steuerbescheinigung über Kapitalerträge können Sie ab 2017 auch in elektronischer Form von der Bank anfordern. Sie sollten die Belege aber trotzdem mindestens so lange aufbewahren, bis das Veranlagungsverfahren abgeschlossen ist.

Nachweise einer **Behinderung** müssen nur noch bei der erstmaligen Geltendmachung eines Behinderten-Pauschbetrags und bei einer Änderung der Verhältnis-

se vorgelegt werden. Diese sollen künftig ebenfalls in elektronischer Form von der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an das Finanzamt übermittelt werden.

Was sich sonst noch ändert

- Statt Sachbearbeitern werden hauptsächlich Computer die Steuererklärungen mithilfe von Risikomanagementsystemen prüfen.
- Statt des guten alten Steuerbescheids auf Papier sollen künftig vermehrt elektronische Bescheide übersandt werden. Hierfür müssen Sie sich (oder wir uns als Ihr Steuerberater) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären.
- Eine erfreuliche Änderung gibt es bei der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten. Hier dürfen künftig angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Dieses Wahlrecht muss allerdings in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden.

Diese Änderungen sind größtenteils ab 2018 erstmals anzuwenden.

Aufteilungsverbot

Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur

Wer zu Hause arbeitet, kann die Kosten seines **häuslichen Arbeitszimmers** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn

- der Raum der Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug) oder
- ihm für die dort ausgeübte betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug bis 1.250 € pro Jahr).

Nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt dieser Kostenabzug voraus, dass das häusliche Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird. Eine nicht nur geringfügige **private Mitnutzung** des Raums schließt einen Kostenabzug komplett - und nicht nur anteilig - aus. Folglich werden Arbeitsecken oder Durchgangszimmer aufgrund ihrer privaten Mitnutzung nicht als abziehbares Arbeitszimmer anerkannt.

Anknüpfend an diese Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass auch die Kosten für Nebenräume der Privatwohnung wie Küche, Bad und Flur **nicht anteilig abgesetzt** werden können. Ge-

klagt hatte eine selbständige Lebensberaterin, die ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer unterhalten hatte. Das Finanzamt hatte ihr einen zusätzlichen hälftigen Betriebsausgabenabzug für Küche, Bad und Flur der Privatwohnung verwehrt. Der BFH gab dem Finanzamt Recht, weil auch diese Nebenräume nicht (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzt worden seien.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn Sie sich ein außerhäusliches Arbeitszimmer (z.B. in einem gesondert angemieteten Bürotrakt) eingerichtet haben. In diesem Fall sind die dortigen Nebenräume nicht in die Privatwohnung eingebunden und die Kosten können daher im Paket mit dem eigentlichen Arbeitsraum von der Steuer abgesetzt werden.

2. ... für Unternehmer

Termingeschäfte

Der Verlustverrechnung dürfen Zügel angelegt werden

Verluste aus betrieblichen Termingeschäften können nur mit Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden; ein **Verlustausgleich** mit anderen Einkünften ist nicht erlaubt.

Diese Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung hat eine KG zu spüren bekommen, die seit 2005 Zinswährungsswaps gezeichnet hatte. Ihr Finanzamt hatte es für 2009 abgelehnt, ihre sechsstelligen Verluste aus diesen Termingeschäften mit positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb desselben Jahres zu verrechnen. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Verluste nur mit **künftigen Gewinnen** aus Termingeschäften verrechnet werden können. Die KG wollte die Verrechnung auf dem Klageweg erreichen, ist damit jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gescheitert.

Der BFH hält die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung jedenfalls dann für verfassungsgemäß, wenn die Verluste in Folgejahren noch mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechenbar sind. Verfassungsrechtlich ist es laut BFH nicht geboten, dass sich ein Verlust direkt im Entstehungsjahr steuerlich auswirken muss. Zudem ist es sachlich gerechtfertigt, betriebliche Verluste aus Termingeschäften hinsichtlich ihrer Verrechnungsmöglichkeit schlechterzustellen als sonstige betriebliche Verluste. Verrechnungsbeschränkte Termingeschäfte sind **hochspekulative und besonders risikogeneigte Geschäfte**, denen der Gesetzgeber hinsichtlich ihrer Verlustverrechnung Zügel anlegen darf.

Hinweis: Kann ein Unternehmen festgestellte Verluste aus Termingeschäften in späteren Jahren nicht mehr mit gleichartigen Gewinnen verrechnen (weil z.B. der verlustbringende Ge-

schäftsbetrieb eingestellt worden ist), gehen die Verluste steuerlich endgültig verloren. Ob die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei diesem Definitiveffekt noch verfassungsgemäß ist, musste der BFH nicht entscheiden, so dass diese Frage noch nicht geklärt ist.

Ausschüttungen

Einlagenrückgewähr einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im EU-Ausland

Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften können eine steuerpflichtige **Dividende** darstellen, die nach dem Teileinkünfteverfahren zu besteuern ist, oder eine steuerfreie Einlagenrückgewähr. Letztere liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft die Ausschüttung nicht aus Gewinnen speist, die sie erwirtschaftet hat, sondern aus historischen Einlagen der Gesellschafter finanziert.

Die Quelle der Ausschüttung hat also für den Gesellschafter unmittelbare steuerliche Relevanz. Leider ist es Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft in der Regel aber nicht möglich zu erfahren, ob es sich um eine Gewinnausschüttung oder um eine Einlagenrückgewähr handelt. Zu diesem Zweck sieht das amtliche Muster vor, dass auf der zu jeder Ausschüttung auszuhändigenden **Steuerbescheinigung** der Betrag der Einlagenrückgewähr zu vermerken ist.

Für **ausländische Kapitalgesellschaften** gilt dieses amtliche Muster nicht. Da aber auch sie Einlagen an ihre Gesellschafter zurückzahlen können, stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Gesetzlich sind Kapitalgesellschaften mit Sitz im EU-Ausland verpflichtet, die Feststellung der Einlagenrückgewähr beim deutschen Finanzamt zu beantragen. Wie dieser Antrag auszuweisen hat und welche Schwierigkeiten es dabei gibt, haben Steuerberater vehement diskutiert. Das Bundesfinanzministerium hat nun zumindest eine Frage geklärt: Danach muss ein **Antrag auf Feststellung einer Einlagenrückgewähr** bis zum Ende des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr der Ausschüttung folgt. Anträge, die danach eingehen, können nicht berücksichtigt werden, eine Fristverlängerung soll nicht möglich sein.

Hinweis: Sind Sie Gesellschafter oder Aktionär einer im EU-Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft, sollten Sie bei jeder Ausschüttung hinterfragen, ob es sich um eine Einlagenrückgewähr handelt und ob zeitnah ein Antrag auf entsprechende gesonderte Feststellung gestellt worden ist. Für Kapitalgesellschaften in einem Drittland gibt es bisher kein entsprechendes Verfahren - hier bleibt eine Einlagenrückgewähr nach wie vor umstritten.

Hotelumsätze

Überlassung von Parkplätzen unterliegt 19%iger Umsatzsteuer

Überlassen Hoteliers ihren Gästen Parkplätze, gilt für diese Leistungen selbst dann der 19%ige Umsatzsteuersatz, wenn sie die Parkplatzüberlassung nicht gesondert in Rechnung stellen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Der ermäßigte 7%ige Umsatzsteuersatz, der für reine Vermietungs- und Beherbergungsleistungen gilt, erstreckt sich laut BFH nicht auf die Parkplatzüberlassung. Insofern liegt eine Leistung vor, die nicht unmittelbar der **Vermietung** dient.

Seit 2013 ist höchstrichterlich geklärt, dass von Hoteliers erbrachte **Frühstücksleistungen** regulär zu besteuern sind. Maßgeblich für diese Einordnung war damals, dass Hotelzimmer auch ohne Frühstück genutzt werden können. Diese Rechtsgrundsätze hat der BFH jetzt auf Parkplatzüberlassungen übertragen.

Den Gesetzesmaterialien entnahm der BFH, dass Verpflegungsleistungen, Wellnessangebote sowie die Bereitstellung von Telefon, Internet, Pay-TV und Minibargetränken nicht mit 7 % besteuert werden dürfen. Daher werden selbst innerhalb eines Hotelzimmers erbrachte Leistungen vom ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgenommen. Das muss laut BFH erst recht für die Parkplatzüberlassung gelten, die keinen räumlichen Bezug zum Hotelzimmer aufweist.

Hinweis: Der BFH hat die Sache zurück an das Finanzgericht verwiesen, das nun prüfen muss, mit welcher Bemessungsgrundlage die Parkplatzüberlassung dem 19%igen Umsatzsteuersatz zu unterwerfen ist.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Maserati

Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Dienstwagens gilt für alle

Bei Arbeitnehmern und Selbständigen spricht der „Beweis des ersten Anscheins“ stets für eine private Mitbenutzung eines Dienstwagens. Um die daraus folgende Versteuerung eines geldwerten Vorteils bzw. einer Nutzungsentnahme zu verhindern, muss der Steuerzahler den Anscheinsbeweis entkräften. In der Regel wird das nur durch ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** gelingen.

Nach Ansicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sollte dieser Anscheinsbeweis jedoch nicht für ihn gelten. Er war beherrschender Gesellschafter einer GmbH, die telefonische Rechtsberatung anbot. Als Geschäftsführer fuhr er den

Pkw der GmbH (Maserati) nachweislich auch zu betrieblichen Zwecken. Allerdings konnte er mangels Fahrtenbuchs nicht nachweisen, dass die Nutzung ausschließlich zu betrieblichen Zwecken erfolgte. Deshalb ging das Finanzamt nach dem oben genannten Anscheinsbeweis von einer **privaten (Mit-)Benutzung** aus. Mit seiner dagegen gerichteten Klage hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer keinen Erfolg.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs gilt der Anscheinsbeweis auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Als Folge dieses Beweises musste die GmbH die nach der 1%-Regel ermittelte Privatnutzung des Maserati als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) versteuern.

Hinweis: Achten Sie stets darauf, dass die Nutzung eines etwaigen Dienstwagens im Anstellungsvertrag geregelt ist, ansonsten handelt es sich per se um eine vGA, selbst wenn Sie ein Fahrtenbuch führen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Pflichtveranlagung

Wann müssen Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben?

Längst nicht alle Arbeitnehmer sind zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** verpflichtet. Zu den Pflichtveranlagungsfällen zählen Arbeitnehmer beispielsweise, wenn

- sie positive Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung oder ausländische Kapitaleinkünfte von über 410 € bezogen haben,
- sie Lohnersatzleistungen wie Eltern-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Krankengeld von mehr als 410 € bezogen haben,
- bei einem der zusammenveranlagten Ehe- oder Lebenspartner die Steuerklasse V, VI oder IV mit Faktor angewandt worden ist oder
- bei ihnen ein Freibetrag in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen wurde. Ein eingetragener Behindertenpauschbetrag führt aber nicht zur Pflichtveranlagung.

Fallen Arbeitnehmer nicht unter diese Fallgruppen, können sie in der Regel als **Antragsveranlager** freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückzuholen. Sie müssen nur die vierjährige Festsetzungsfrist einhalten; Einkommensteuererklärungen 2012 können sie daher noch bis zum 31.12.2016 einreichen.

Hinweis: Die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung lohnt sich in der Regel, wenn die Werbungskosten des Arbeitnehmers über dem

Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € liegen, Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten wurde, Spenden geflossen sind oder die außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung übersteigen.

5. ... für Hausbesitzer

5-%-Grenze

Wann ist ein Disagio sofort als Werbungskosten abziehbar?

Um den Nominalzins eines Vermietungsdarlehens und die monatlichen Kreditraten möglichst gering zu halten, können Vermieter mit ihrer Bank den Einbehalt eines Disagios oder Damnums vereinbaren. Sie bezahlen dann einen Teil der Zinsen im Voraus. Ein Disagio bzw. Damnum darf sofort **im Jahr der Zahlung** als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden, sofern es marktüblich ist. Hiervon geht die Finanzverwaltung aus, wenn das Disagio bzw. Damnum nicht mehr als 5 % der Darlehenssumme beträgt (bei Darlehen mit Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren).

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist diese 5-%-Grenze jedoch nicht in Stein gemeißelt. Geklagt hatte ein Vermieter, der bei der Finanzierung eines Mehrfamilienhauses mit seiner Bank den Einbehalt eines **10%igen Disagios** vereinbart hatte. Finanzamt und Finanzgericht (FG) hatten nur 5 % als sofort abziehbare Werbungskosten anerkannt und den Rest des Disagios über den Zinsfestschreibungszeitraum von zehn Jahren verteilt.

Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben. Die **Marktüblichkeit** müsse einzelfallabhängig anhand der aktuellen Verhältnisse auf dem Kreditmarkt und der Höhe des Disagios im Verhältnis zur Höhe und Laufzeit des Kredits geprüft werden. Wird eine Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, spricht dies laut BFH für eine Marktüblichkeit. Die Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung zur 5-%-Grenze treffe keine Aussage für Fälle, in denen ein Disagio oberhalb dieser Schwelle vereinbart worden sei.

Hinweis: Das FG muss den Fall neu aufrollen und prüfen, ob die strittigen Zins- und Disagiovereinbarungen marktüblich sind.

Mit freundlichen Grüßen